



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

152. Jahrgang	Dillingen a.d. Donau, den 02.07.2026	Nr. 10
---------------	--------------------------------------	--------

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamts Dillingen a.d. Donau unter www.landkreis-dillingen.de/Amtsblatt-landkreis-dillingen ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamts Dillingen a.d. Donau in 89407 Dillingen a.d. Donau, Große Allee 24, Zimmer 124 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

Inhaltsverzeichnis:

- Nachruf
- Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d. Donau
- 2. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grund- und Mittelschule Höchstädt a.d. Donau Verbandssatzung vom 09.03.2000
- Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Gerhard-Kornmann-Grund- und Mittelschule Höchstädt“
- Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Grundschule Schwenningen“
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung; Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Dillingen a.d. Donau am 31.12.2025 auf Basis Zensus 2022
- Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d. Donau
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Glöttgruppe – Verbandssatzung
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Glöttgruppe – Entschädigungssatzung
- Bekanntmachung Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau trauert um

Herrn Karlheinz B e c k

Herr Beck war 28 Jahre bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahre 2010 als Heimleiter des Schülerheims der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Donau), beim Kreisjugendamt und als Erzieher im Schülerheim Höchstädt a.d.Donau tätig. Pflichtbewusstsein, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft sicherten ihm das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Achtung seiner Kolleginnen und Kollegen.

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau wird Herrn Beck ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Dillingen a.d.Donau, den 09.06.2026

Markus Müller
Landrat

Thomas Saumweber
Personalratsvorsitzender

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau

Die Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau (im Folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 21.05.2026 die folgende

Entschädigungssatzung

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung in Höhe von 25,00 € je Sitzung. ²Außerdem erhalten die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses für jeden Prüfungstag eine Pauschale in Höhe von 25,00 €. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem bezüglich der notwendigen Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausfalles.

(4) ¹Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende

Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 20,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. ³Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 €.

(2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und 2 erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. ²Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vmhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 8 maßgebliche Vmhundertsatz.

§ 3 Entschädigung der Protokollführer

¹Den Protokollführern in den Mitgliedsgemeinden Blindheim, Finningen, Lutzingen und Schwenningen wird für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 70,00 € je Gemeinderats- oder Ausschusssitzung gewährt. ²Mit der Entschädigung sind sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Protokollführung abgegolten.

§ 4 Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 2. Juni 2020 außer Kraft.

Höchstädt a.d.Donau, 21. Mai 2026

Stephan Karg
Gemeinschaftsvorsitzender der
Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau

**2. Änderung
der Satzung zur Regelung von Fragen der
Verfassung des Schulverbandes Grund- und
Mittelschule Höchstädt a.d.Donau
- Verbandssatzung –
vom 09.03.2000**

**§ 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung vom 09.03.2000 wird wie folgt geändert:

§ 1 (1) (Name, Sitz und Bestand des Schulverbandes) erhält folgende Fassung:

¹Der Schulverband führt die amtliche Bezeichnung "Schulverband für die Gerhard-Kornmann-Grundschule Höchstädt a.d.Donau und die Gerhard-Kornmann-Mittelschule Höchstädt a.d.Donau". ²Aus Vereinfachungsgründen kann für den allgemeinen Rechtsverkehr die Bezeichnung „Gerhard-Kornmann-Grund- und Mittelschule Höchstädt“ verwendet werden.

§ 5 (2) (Rechnungsprüfung) erhält folgende Fassung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Höchstädt, den 21. Mai.2026

Stephan Karg
Verbandsvorsitzender des
Schulverbandes „Gerhard-Kornmann-Grund- und
Mittelschule Höchstädt“

**Entschädigungssatzung für ehrenamtliche
Tätigkeit in der
Schulverbandsversammlung des
Schulverbandes „Gerhard-Kornmann-Grund-
und Mittelschule Höchstädt“**

Der „Schulverband für die Gerhard-Kornmann-Grundschule Höchstädt a.d.Donau und die Gerhard-Kornmann-Mittelschule Höchstädt a.d.Donau“ (im Folgenden kurz „Schulverband“ genannt) erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 S. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.05.2026 die folgende

Entschädigungssatzung

**§ 1
Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

(1) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

(2) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. ²Außerdem erhalten die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses für jeden Prüfungstag eine Pauschale in Höhe von 25,00 Euro. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Schulverbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem bezüglich der notwendigen Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausfalles.

(4) ¹Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 20,00 Euro je volle Stunde Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. ³Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. ³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

§ 2

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

(2) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. ²Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 8 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 3

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 1. Mai 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband „Grund- und Mittelschule Höchstädt“ vom 18. Juni 2020 außer Kraft.

Höchstädt a.d.Donau, den 21. Mai 2026

Stephan Karg

Schulverbandsvorsitzender des
Schulverbands „Gerhard-Kornmann-Grund- und
Mittelschule Höchstädt“

**Entschädigungssatzung für ehrenamtliche
Tätigkeit in der
Schulverbandsversammlung des
Schulverbandes
„Grundschule Schwenningen“**

Der Schulverband „Grundschule Schwenningen“ (im Folgenden kurz „Schulverband“ genannt) erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 S. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.05.2026 die folgende

Entschädigungssatzung

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

(2) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung Höhe von 30,00 Euro je Sitzung. ²Außerdem erhalten die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses für jeden Prüfungstag eine Pauschale in Höhe von 30,00 Euro. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Schulverbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem bezüglich der notwendigen Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausfalles.

(4) ¹Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende

Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 20,00 Euro je volle Stunde Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. ³Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. ³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen. ²Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

§ 2

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung und für die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

(2) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 200,00 Euro.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. ²Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 8 maßgebliche Vomhundertsatz.

**§ 3
Auszahlung der Entschädigung**

(1) ¹Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. ²Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. ³Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Versammlung durch Beschluss im Einzelfall.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband „Grundschule Schwenningen“ vom 15. Juni 2020 außer Kraft.

Schwenningen, den 26. Mai 2026

Georg Merz
Verbandsvorsitzender des
Schulverbands „Grundschule Schwenningen“

**Bayerisches Landesamt für
Statistik und Datenverarbeitung
Bevölkerungsstand der Gemeinden
des Landkreises Dillingen a.d.Donau
am 31.12.2025 auf Basis Zensus 2022**

Gemeinde	Stand zum 30.06.2025	Stand zum 31.12.2025	Differenz
Aislingen, M	1.343	1.356	13
Bachhagel	2.304	2.282	-22
Bächingen	1.332	1.302	-30
Binswangen	1.352	1.331	-21
Bissingen, M	3.652	3.647	-5
Blindheim	1.795	1.795	0
Buttenwiesen	6.060	6.124	64
Dillingen, GKSt	19.754	19.643	-111
Finningen	1.875	1.874	-1
Glött	1.089	1.085	-4
Gundelfingen, St	7.855	7.836	-19
Haunsheim	1.608	1.583	-25
Höchstädt, St	6.873	6.910	37
Holzheim	3.751	3.752	1
Laugna	1.552	1.556	4
Lauingen, St	11.522	11.604	82
Lutzingen	963	972	9
Medlingen	994	994	0
Mödingen	1.383	1.416	33
Schwenningen	1.406	1.396	-10
Syrgenstein	3.874	3.862	-12
Villenbach	1.284	1.270	-14
Wertingen, St	9.507	9.534	27
Wittislingen, M	2.529	2.543	14
Ziertheim	1.122	1.133	11
Zöschingen	758	762	4
Zusamaltheim	1.288	1.308	20
	98.825	98.870	45

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau (Entschädigungssatzung)

Die Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung, des vorberatenden Bürgermeisterausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 45,-- € je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles.

(4) ¹Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,-- € je volle Stunde. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen

Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder

c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,-- € für jede volle Stunden der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt; sie werden nicht gewährt, soweit Sitzungen in der Zeit nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehen sind.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 526,20 €.

(2) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 jeweils ab dem 3. Vertretungstag für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 25,-- €, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten analog Art. 54 Abs. 2 KWBG.

§ 3 Entschädigung der Standesbeamten

Soweit erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden zu ehrenamtlichen Standesbeamten bestellt

sind (sog. "Eheschließungs-Standesbeamte"), erhalten sie für jede Eheschließung, die sie vornehmen, eine Entschädigung in Höhe von jeweils 25,- €, für Eheschließungen, die sie außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes vornehmen, eine Entschädigung in Höhe von jeweils 50,- €.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

¹Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt. ²Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. ³Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall. ⁴Die nach Vertretungstagen bemessenen Entschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt. ⁵Die Entschädigung der Standesbeamten (§ 3) wird jährlich im Nachhinein gezahlt.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2026 rückwirkend in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d. Donau vom 08.06.2020 außer Kraft.

Gundelfingen a.d. Donau, 11.06.2026
Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d. Donau

Nägele
Gemeinschaftsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Glöttgruppe - Verbandssatzung

Der Markt Aislingen, die Gemeinde Glött, die Gemeinde Holzheim, die Stadt Burgau, die Gemeinde Dürrlauingen, die Gemeinde Haldenwang und die Gemeinde Winterbach schließen sich gem. Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Glöttgruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Weisingen (Gemeinde Holzheim), Landkreis Dillingen a.d. Donau.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind aus dem Landkreis Dillingen a.d. Donau der Markt Aislingen die Gemeinde Glött, die Gemeinde Holzheim (für die Gemeindeteile Weisingen und Altenbaindt),

sowie aus dem Landkreis Günzburg die Stadt Burgau (für die Stadtteile Unterknöringen, Großanhausen und Kleinanhausen), die Gemeinde Dürrlauingen, die Gemeinde Haldenwang (für den Gemeindeteil Konzenberg), die Gemeinde Winterbach.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder mit folgenden Einschränkungen:

der Markt Aislingen mit allen Gemeindeteilen

die Gemeinde Glött mit allen Gemeindeteilen

die Gemeinde Holzheim nur die Gemeindeteile Weisingen und Altenbaindt

die Stadt Burgau nur die Stadtteile Unterknöringen, Großanhausen und Kleinanhausen
die Gemeinde Dürrlauringen, mit allen Gemeindeteilen

die Gemeinde Haldenwang nur der Gemeindeteil Konzenberg

die Gemeinde Winterbach mit allen Gemeindeteilen

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder.

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(5) Die Verbandsmitglieder stellen ihre Straßen, gemeindlichen Grundstücke und öffentlichen Anlagen dem Zweckverband im Einvernehmen mit dem jeweiligen Verbandsmitglied für die Errichtung von Fernleitungen, Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen kostenlos zur Verfügung.

(6) Der Zweckverband sichert und überwacht die Versorgungsanlagen im Verbandsgebiet und liest im jährlichen Abstand die Wasserzähler ab. Die Verbandsmitglieder halten die für den Feuerchutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende.

A. Die Verbandsversammlung

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen ersten Bürgermeister als Verbandsrat kraft Amtes und einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Für jedes volle Tausend seiner Einwohner -beschränkt auf die Einwohnerzahl von Stadt- und Gemeindeteilen, die durch den Zweckverband versorgt werden entsendet das Verbandsmitglied einen weiteren Verbandsrat. Dadurch ergibt sich folgende Sitzverteilung:

- Markt Aislingen 3 Sitze
- Stadt Burgau 3 Sitze
- Gemeinde Dürrlauingen 3 Sitze
- Gemeinde Glött 3 Sitze
- Gemeinde Haldenwang 2 Sitze
- Gemeinde Holzheim 3 Sitze
- Gemeinde Winterbach 2 Sitze

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Mit Zustimmung ihres ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Verbandsmitglieds der Verbandsversammlung angehören.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der

dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.

(2) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf zwei Tage abkürzen.

(3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörden unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(4) Die Rechts- und Fachaufsichtsbehörden sind von der Sitzung vorher zu unterrichten. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss

gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Gehen die Meinungen der Vertreter eines Verbandsmitglieds auseinander, so entscheidet ein unter ihnen gefasster Mehrheitsbeschluss; kommt ein solcher nicht zustande, so gibt die Stimme des Verbandsrates kraft Amtes oder des an seiner Stelle bestellten Verbandsrates (§ 6 Abs. 3 Satz 3) den Ausschlag. Solange ein Verbandsmitglied keinen weiteren Vertreter bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber

die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung,
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte
 5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 6. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
 8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb

oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbands,

10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 13 zuständig ist; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 30.000 EUR mit sich bringen.
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeit nach Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

B. Der Verbandsausschuss

§ 11 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den ersten Bürgermeistern der Verbandsgemeinden.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig

1. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
2. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
3. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
4. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Verbandsvorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen;
5. Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu treffen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

C. Der Verbandsvorsitzende

§ 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses

Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 16 Geschäftsleitung

Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsleiter bestellen. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 15 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte erforderlich ist.

§ 17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18 Haushaltssatzung

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage kann auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Investitionsumlage).
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf kann auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Betriebskostenumlage).
- (4) Umlegungsschlüssel für die Investitions- und Betriebskostenumlage ist die in dem Gebiet des Verbandsmitgliedes im Vorjahr abgenommene jährliche Wassermenge.

§ 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Die festgesetzten Umlagen werden in Umlagebescheiden mitgeteilt. Die darin festgesetzten Beträge sind vierteljährlich fällig. Sie sind auch im folgenden Kalenderjahr bis zur Errechnung des neuen Umlagesolls als Abschläge in der Höhe des Vorjahresbetrages zu leisten.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
- b) die festgestellten Verbrauchsmengen (Bemessungsgrundlage);
- c) der Investitionsumlagesatz je Kubikmeter verbrauchter Wassermenge (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b) die im Vorjahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
- c) der Betriebskostenumlagebetrag je Kubikmeter verbrauchten Wassermenge (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

§ 21 Kassenverwaltung

Die Aufgaben der Verbandsverwaltung einschließlich der Kassenverwaltung können durch schriftliche Vereinbarung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit auf die Verwaltung eines Verbandsmitglieds übertragen werden.

§ 22 Sonderleistungen der Verbandsmitglieder

(1) Gewährt der Zweckverband nach den Vorschriften ihrer Wasserabgabesatzung, Beitrags- und Gebührensatzung in Einzelfällen Erlass oder Ermäßigung der Herstellungsbeiträge oder Hausanschlusskosten, so kann das betreffende Verbandsmitglied den Beitrags- und Gebührenausschuss tragen. Es ist zu hören, bevor der Bescheid über den Erlass oder die Ermäßigung zugeht.

(2) Erschließt der Zweckverband im Einvernehmen mit einem Verbandsmitglied ein Neubaugebiet mit Wasserleitungen, ohne dass die Kosten der Erschließungsmaßnahme durch den gleichzeitigen Eingang von Herstellungsbeiträgen aus diesem Neubaugebiet gedeckt werden, so kann der Zweckverband von dem Mitglied die Kosten der Vorfinanzierung verlangen.

§ 23 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus vier Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Der Verbandsvorsitzende veranlasst die Weitergabe des Jahresabschlusses an den Bilanzprüfer.

(5) Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau anordnen.

§ 25 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Versammlung einberufen, wenn der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Versammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder

unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle vorigen Satzungen außer Kraft.

Holzheim, den 18.06.2026

Peter
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung der
Glöttgruppe
Entschädigungssatzung**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Glöttgruppe erlässt auf Grund Art.30 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, sowie Art.20a und Art.23 der Gemeindeordnung für Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist und § 10 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 11. April 2024 die folgende

Satzung

**§ 1
Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

**§ 2
Auslagenersatz**

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

**§ 3
Entschädigung der Verbandsräte**

1. Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 50,00 Euro festgesetzt.

2. Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

3. Soweit es sich um selbständig Tätige handelt; je Stunde Sitzungsdauer für entstandenen Einkommensausfall einen Pauschalsatz, der jährlich neu nach dem vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden für das Vorjahr ermittelten Durchschnittsverdienst eines Industrie-Facharbeiters zu bemessen ist. Soweit Verbandsversammlungen in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird keine Verdienstaufschlagentschädigung gewährt;

4. Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige. Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung berufsmäßig oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

**§ 4
Entschädigung des/der
Verbandsvorsitzenden**

1. Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 518,41 Euro.

2. Der/Die Stellvertreter/in des/der Verbandsvorsitzenden erhält je Tag einer tatsächlichen Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 der Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden.

3. Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden/Stellvertreters mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 23.07.2020 außer Kraft.

Holzheim, 18.06.2026
WZV Glöttgruppe

Peter
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung

Am **Mittwoch, 15. Juli 2026, 10.00 Uhr**

findet im

**Gasthof Krone
Marktstraße 22, 86657 Bissingen**

die Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Grußworte
2. Genehmigung des Protokolls über die Verbandsversammlung am 26.02.2026
3. Kurzvorstellung der BRW
4. Bestellung eines Wahlausschusses
5. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
6. Bestellung der Mitglieder für den Verbands- und Werkausschuss und deren Stellvertreter
7. Bestellung eines örtlichen Prüfungsausschusses
8. Sonstiges und nachträglich eingegangene Beratungsgegenstände

Nördlingen, 01.07.2026

Bayerische Rieswasserversorgung

gez. Frank-Markus Merkt
Verbandsvorsitzender

Dillingen a.d.Donau, 02.07.2026

Markus Müller
Landrat